MEDIZINISCHE PRAXIS

Unterzeichnen einer neuen Einwilligungserklärung durch Patientinnen und Patienten

Im Berichtsjahr häuften sich beim EDÖB die Anfragen zum Formular zur Einwilligungserklärung, das Gesundheitsfachpersonen seit Inkrafttreten des neuen DSG ihren Patientinnen und Patienten zur Unterschrift vorlegen. Diese Neuerung – und dabei insbesondere die Unterzeichnungspflicht – warf bei den Patientinnen und Patienten zahlreiche Fragen auf.

Mehrere Organisationen und Dachverbände der Ärzteschaft bieten ihren Mitgliedern und Partnern Vorlagen zur Einwilligungserklärung an. Diese Formulare dienen in der Regel einerseits dazu, die Patientinnen und Patienten klar und transparent über die datenschutzkonforme Bearbeitung ihrer Daten zu informieren, namentlich über den vorgesehenen Bearbeitungszweck und über die Weitergabe von Daten an Dritte (z. B. Übermittlung an eine

weitere Arztperson oder ein Abrechnungsunternehmen), damit sie Datenbearbeitungen, die sie betreffen, nachvollziehen können und in der Lage sind, ihnen rechtsgültig zuzustimmen. Andererseits können Gesundheitsfachpersonen mit dem Formular die ausdrückliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten einholen, welche zur Übersendung von besonders schützenswerten Daten erforderlich ist, zu denen Gesundheitsdaten zählen. Dazu sei vermerkt, dass die Information und die Einwilligung laut Gesetz nicht zwingend schriftlich erfolgen müssen und eine ausreichend klare Willensäusserung der betreffenden Person genügt. In der Praxis wird die schriftlich dokumentierte Einwilligung jedoch aus beweistechnischen Gründen oftmals vorgezogen. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die behandelte Person, dass sie informiert wurde und einer Bearbeitung ihrer Daten im beschriebenen Umfang zustimmt. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit beschränkt sich die Datenweitergabe jedoch auf jene Daten, welche die jeweiligen Dritten zur Erreichung ihrer legitimen Bearbeitungsziele benötigen, sodass keine Massdatenübertragung erfolgen darf.

Parallel dazu unterliegen Gesundheitsdaten auch dem Arztgeheimnis. Jede Übersendung von Patientendaten an Dritte setzt demnach unter Strafandrohung nach Art. 321 des Strafgesetzbuchs eine vorgängige Einwilligung voraus, wobei Melde- und Auskunftspflichten gegenüber Behörden oder Dritte vorbehalten bleiben.

Es steht der Patientin oder dem Patienten frei, das Formular (nicht) zu unterschreiben. Allerdings brauchen Gesundheitsfachpersonen diese Einwilligung, um Gesundheitsdaten an Dritte herauszugeben, und sie haben ein berechtigtes Interesse, sich mit einem schriftlichen Dokument abzusichern, in dem auch bestätigt wird, dass die erforderliche vorgängige Information durchgeführt wurde. Wer die Einwilligung verweigert oder durch Streichung von Bestimmungen einschränkt, muss also damit rechnen, dass die Gesundheitsfachperson die Behandlung aufgrund der entstandenen Rechtsunsicherheit ablehnt, in der sie sich befinden kann.

Der EDÖB empfiehlt deshalb, bei Unklarheiten, offenen Fragen oder falls Elemente des Formulars übertrieben wirken, das Gespräch mit der zuständigen Person zu suchen, um geeignete Präzisierungen anzubringen.

Verhältnis zwischen Datenschutzgesetz und Humanforschungsgesetz

Das Humanforschungsgesetz (HFG) und das Datenschutzgesetz (DSG) regeln beide die Weiterverwendung von Daten zu Forschungszwecken, was zu häufigen Fragen zu den Überschneidungsbereichen zwischen diesen Gesetzen führt. Im Berichtsjahr befasste sich der EDÖB im Rahmen von Ämterkonsultationen und im Zusammenhang mit Anfragen von Privaten oder von Bundesorganen regelmässig mit den Überschneidungen von HFG und DSG.

Die beiden Gesetze behandeln teilweise ähnliche Sachverhalte, namentlich die Regelungen zur Weiterverwendung von vorgängig zu anderen Zwecken gesammelten Daten (Beispiel: Eine Ärztin möchte die Untersuchungsergebnisse eines Patienten an Forschende übermitteln). Hierfür gelten Art. 31 Abs. 2 lit. e und Art. 39 DSG (anwendbar auf Privatpersonen bzw. Bundesorgane) und Art. 32 ff. HFG.

Das HFG ist ein Spezialgesetz und hat daher gegenüber dem DSG Vorrang in seinem Geltungsbereich: nämlich in der mit Personen (einschliesslich Verstorbenen, Embryonen und Föten) durchgeführten Forschung zu Krankheiten des Menschen oder zum menschlichen Körper sowie in der Forschung mit biologischem Material